

Der schweizerische Bundesrat beschliesst:

Das vorstehende, unterm 17. Juni 1925 öffentlich bekanntgemachte Bundesgesetz *) ist in die Eidgenössische Gesetzsammlung aufzunehmen und tritt auf 1. Januar 1926 in Kraft.

Bern, den 20. November 1925.

Im Auftrag des schweiz. Bundesrates,
Der Bundeskanzler:
Kaeslin.

Vollziehungsverordnung

zum

Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz

(Vom 20. November 1925.)

Der schweizerische Bundesrat,
in Vollziehung der Artikel 24, Absatz 4, und 68 des Bundesgesetzes vom 10. Juni 1925 über Jagd und Vogelschutz,
beschliesst:

Art. 1.

Die Kantone sind verpflichtet, die zur Ausführung und Ergänzung des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz vom 10. Juni 1925 erforderlichen Vorschriften zu erlassen.

Art. 2.

Die von der Behörde zur Ausübung der Jagd ausgestellten Bewilligungen sollen enthalten:

- a. die genaue Bezeichnung des Jagdberechtigten;
- b. die Bezeichnung der Jagdart, für welche die Bewilligung erteilt wird, und der Jagdhunde, die verwendet werden dürfen;
- c. die Bezeichnung des Jagdgebietes und die Angabe der Gültigkeitsdauer der Jagdbewilligung.

Art. 3.

Jedem Jäger sind bei Erteilung der Jagdbewilligung die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über Jagd und Vogelschutz durch Aushändigung der betreffenden Erlasse oder eines zweckdienlichen Auszuges bekanntzugeben. Jeder Jäger soll mit der Erteilung der Jagdberechtigung auch eine genaue Beschreibung der im Kanton liegenden Schongebiete oder eine Karte, auf der diese Gebiete deutlich eingezeichnet sind, erhalten.

Art. 4.

Die Kantone mit Patentjagd setzen innert der durch Art. 7 des Bundesgesetzes bestimmten Schranken den Beginn und Schluss der Jagd für die verschiedenen Wildarten fest.

Die jährlichen kantonalen Jagdverordnungen sind dem eidgenössischen Departement des Innern jeweils sofort zur Kenntnis zu bringen.

Art. 5.

Die Frühlingsjagd auf Schnepfen in Pachtrevieren darf nur während eines Monats gestattet und muss spätestens mit dem 31. März geschlossen werden.

*) Siehe Bundesblatt 1925, Bd. II, S. 617.

Art. 6.

Der Bundesrat erlässt eine besondere Verordnung über die Abgrenzung und Beaufsichtigung der eidgenössischen Bannbezirke und Wildasyle.

Nach Ablauf einer fünfjährigen Bannzeit kann jeweilen eine Neubegrenzung der Banngebiete stattfinden. Die Kantone haben für diesen Fall dem eidgenössischen Departement des Innern Vorschläge einzureichen und sich mit ihm über diejenigen Massnahmen zu verständigen, die gemäss Art. 17 des Bundesgesetzes zum Zwecke der Verhütung eines zu grossen Wildabschusses in dem zu öffnenden Gebiet vorzusehen sind.

Art. 7.

Die Anstellung und Besoldung der Wildhüter der eidgenössischen Banngebiete erfolgt durch die Kantone; ihre Ernennung bedarf der Genehmigung des eidgenössischen Departements des Innern, das eine besondere Dienstanleitung für sie erlassen wird.

Das eidgenössische Departement des Innern wird durch seine Beamten oder durch besondere Beauftragte Inspektionen dieser Gebiete vornehmen lassen.

Art. 8.

Die Kantone erstatten dem eidgenössischen Departement des Innern alljährlich bis zum 15. Januar auf besonderem Formular einen Bericht über Wildhut und Wildstand der in ihrem Gebiete liegenden eidgenössischen Banngebiete.

Art. 9.

Die Gesuche um Bewilligung von Bundesbeiträgen auf Grund des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz sind dem eidgenössischen Departement des Innern durch die Kantonsregierungen zuzustellen. Die Gesuche müssen begründet und mit den erforderlichen Belegen versehen sein.

Art. 10.

Zur Erwirkung der Bundesbeiträge an die Kosten der Wildhut in den eidgenössischen Banngebieten (B. G. Art. 20, Abs. 1) und der allfälligen Bundesbeiträge an die Kosten von Reservationen (B. G. Art. 20, Abs. 2), an die Kosten für Wildschadenersatz in den eidgenössischen Banngebieten (B. G. Art. 21) und an die Kosten der Anstellung besonderer durch die Behörde ernannter Wildhüter für Gebiete mit Patentjagd (B. G. Art. 37) ist dem eidgenössischen Departement des Innern alljährlich bis 15. Januar Rechnung zu stellen.

Als beitragsberechtigzte Ausgaben für die Wildhut in den eidgenössischen Banngebieten (B. G. Art. 20, Abs. 1) und in den Gebieten mit Patentjagd B. G. Art. 37) werden anerkannt: die festen Besoldungen der Wildhüter und die ihnen verabfolgten Taggelder, die Auslagen für Unfallversicherung, Bewaffnung und Ausrüstung der Wildhüter, die an sie verabfolgten Entschädigungen für Kleidung, Wohnung, Munition und Fahrauslagen, sowie die Kosten für zeitweise Verstärkung der Wildhut.

Die Kantone, die Anspruch machen auf Bundesbeiträge an die Auslagen für Vogelschutzmassnahmen (B. G. Art. 27), haben ihre Gesuche ebenfalls bis zum 15. Januar beim eidgenössischen Departement des Innern einzureichen.

Art. 11.

Das eidgenössische Departement des Innern kann ausnahmsweise das Einfangen und Gefangenhalten von geschützten Tieren (B. G. Art. 39, Abs. 4), das Erlegen, die Ein-, Aus- und Durchfuhr und den Transport von geschützten Vögeln (B. G. Art. 24, Abs. 4) gestatten.

Ebenso ist das eidgenössische Departement des Innern zuständig zur Erteilung der in Art. 25 des Bundesgesetzes vorgesehenen Zustimmung zu kantonalen Bewilligungen, für wissenschaftliche Zwecke geschützte Vögel zu fangen oder zu erlegen und deren Nester und Eier zu sammeln.

Gesuche im Sinne dieses Artikels sind an die eidgenössische Inspektion für Forstwesen, Jagd und Fischerei zu richten.

Art. 12.

Von jedem Urteil, das den Ausschluss von der Jagdberechtigung verfügt, ist, sobald es in Rechtskraft erwachsen ist, der eidgenössischen Inspektion für Forstwesen, Jagd und Fischerei eine vollständige Abschrift zuzustellen. Die genannte Bundesbehörde wird alljährlich vor Eröffnung der Herbstjagd sämtlichen Kantonen ein Verzeichnis derjenigen Personen, denen die Jagdberechtigung entzogen worden ist, übermitteln.

Art. 13.

Die Kantone bestimmen die für das Jagdwesen und den Vogelschutz zuständige kantonale Behörde.

Art. 14.

Vorstehende Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1926 in Kraft.

Bern, den 20. November 1925.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Müsy.

Der Bundeskanzler:

Kaeslin.

Vogelschutz und Kulturlandschaft.

von Ulrich A. Corti, Zürich.

In den letzten Jahrzehnten haben die von Behörden, ornithologischen Verbänden und Privaten durchgeführten Vogelschutzmassnahmen in der Schweiz zu prächtigen Erfolgen geführt. In vielen Kantonen sind Reservate als Refugien für unsere Vogelwelt (Brut- und Gastvögel) eingerichtet worden. Daneben haben Vereine und Private durch Aufhängen von Nisthöhlen, Anpflanzung von Vogelschutzgehölzen, durch die Erhaltung natürlicher Hecken und Baumgruppen, von Uferschilfsäumen und hohlen Bäumen, durch Winterfütterung, Anlage von Vogeltränken etc. ganz Erhebliches auf dem Gebiete des lokalen Vogelschutzes geleistet. Es besteht auch gar kein Zweifel darüber, dass Land- und Forstwirtschaft aus dieser Pflege und Hege der mannigfaltigen freilebenden Vogelarten schon vielfachen Nutzen gezogen haben. Und doch scheint es uns, als fehle es noch mancherorts an einem wirklich tiefgehenden Verständnis für die nationale Bedeutung des Vogelschutzes, für die richtige Erfassung des Nutzens und Schadens der Vögel in Bezug auf unsere Kulturen. Es scheint uns, als müsse sich noch weit mehr Nützliches aus einer intensiven Zusammenarbeit der Förster und Landwirte einerseits, der Vogelschützer andererseits herausholen lassen. Fraglos ist lokal und zeitweise der durch Vögel in den Kulturen angerichtete Schaden, nament-